

ZH_OBERGERICHT RT250250 vom 16. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250250

FR: ZH_OBERGERICHT RT250250 du 16 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250250 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 20

April 2015 E. 4.5.1). 3. Die Vorinstanz erwog, die Leistungsrückerstattungsverfügung sei gemäss Art. 54 Abs. 1 ATSG vollstreckbar und stelle damit einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. In seiner Eingabe vom 6. November 2025 bestreite der Gesuchsgegner, eine Taggeldentschädigung von der Gesuchstellerin erhalten zu haben, weshalb er sich nicht gezwungen sehe, die Entschädigung an die Gesuchstellerin zurückzuzahlen. Damit rüge er im Wesentlichen die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsrückerstattungsverfügung. Diesbezüglich sei er darauf hinzuweisen, dass er solche Rügen mit dem in der Verfügung vorgesehenen Rechtsmittel der Einsprache bei der SUVA, Rechtsabteilung, Bereich Einsprachen und Prozesse, hätte geltend machen müssen. Der Rechtsöffnungsrichter sei es hingegen verwehrt, einen rechtskräftigen Entscheid erneut auf dessen inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Weitere Gründe, welche der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht, und solche ergäben sich auch nicht aus den Akten. Beträgsmässig sei die Forderung durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Es sei der Gesuchstellerin daher antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 11 S. 2 f.). 4. Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners genügt den obgenannten Anforderungen nicht. Er führt einzig aus, er sei mit der Entscheidung nicht einverstanden, - 4 - und legt den Lohnausweis 2024 ins Recht. Entsprechend setzt er sich in keiner Weise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander (vgl. E. 2.1). Beim eingereichten Lohnausweis 2024 handelt es sich zudem um ein Novum, welches im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann (vgl. E. 2.2). Diesen hätte er bereits vor Vorinstanz einreichen müssen. Demzufolge ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 12'668.80. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.